

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

corinne.erne@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 12. Februar 2016

10.407 / 13.477 Pa.lv. Prämienbefreiung für Kinder / KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Geschätzte Kommissionsmitglieder

Besten Dank für die Einladung zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Die Prämienverbilligung wurde seinerzeit im KVG als Korrektiv der unsozialen Kopfprämie eingeführt. Der Bundesrat hat in der entsprechenden Botschaft zum KVG ein schweizweit gültiges Sozialziel¹ formuliert, das bis heute nicht erreicht ist. Im Gegenteil! Das soeben publizierte Monitoring 2014 zur Prämienverbilligung belegt, dass die Prämienbelastung nach Abzug der Prämienverbilligung im Durchschnitt über alle Modellhaushalte je nach Kanton zwischen 7 und 17 Prozent des verfügbaren Einkommens liegt. Im Monitoring 2010 lagen diese Werte zwischen 6 und 14 Prozent.

Im Rahmen von Sparpaketen bauen Kantone bei der Prämienverbilligung ab. Das ist sozialpolitisch inakzeptabel. Solange die unsoziale Kopfprämie als Finanzierungssystem aufrecht erhalten bleibt, ist ein substantieller Ausbau der Prämienverbilligung unabdingbar. Der SGB hat eine mittlere Variante zwischen der ungenügenden heutigen Prämienverbilligung und dem Sozialziel des Bundesrates ausgearbeitet. Der SGB fordert als schweizweit gültiges Sozialziel die Prämien auf maximal 10 Prozent des Nettoeinkommens zu beschränken.

Für den SGB gehen die im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge viel zu wenig weit. Sie sind weit entfernt von einem substantiellen Schritt in Richtung des vom SGB geforderten schweizweiten Sozialziels.

¹ Die Prämien sollen nach Verbilligung höchstens 8% des steuerbaren Einkommens eines Haushalts betragen
Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen

Art. 16 Abs 5: Einführung eines Risikoausgleichs unter Kindern

Der SGB unterstützt den Vorschlag, einen Risikoausgleich unter den Kindern einzuführen und lehnt den Minderheitsantrag I ab, der keinen Risikoausgleich unter Kindern einführen will.

Mit der Einführung des Risikoausgleichs unter Kindern wird der steigenden Gefahr der Risikoselektion in der Altersgruppe Kinder entgegengetreten. Mit der zunehmenden Verfeinerung des Risikoausgleichs bei den Erwachsenen wächst die Gefahr, dass die Versicherer sich auf die Risikoselektion bei den Kindern konzentrieren. Um einen Solidaritätstransfer an die Erwachsenen auszuschliessen, sieht der Entwurf vor, den Risikoausgleich unter Kindern separat zu berechnen. Auch mit diesem Vorschlag ist der SGB einverstanden.

Art. 16a Modifikation des Risikoausgleichs

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung ist die Regelung der Risikoausgleichszahlungen wie folgt erläutert: Rund zwei Drittel der Prämien der jungen Erwachsenen werden für die Finanzierung der Abgaben in den Risikoausgleich benötigt. Diese kommen der Altersgruppe der erwachsenen Versicherten zu. Geben die Versicherer auf den Prämien für junge Erwachsene Rabatte, wird der fehlende Betrag meist auf den Prämien für Erwachsene aufgeschlagen. Es erfolgt also eine Quersubventionierung.

Vorgeschlagen wird eine Modifikation des Risikoausgleichs, die zu einer finanziellen Entlastung der Versicherer führt bei den Abgaben in den Risikoausgleich für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 19 bis 25 Jahren (Altersgruppe junge Erwachsene) und der Versicherten im Alter von 26 bis 35 Jahren (Altersgruppe Erwachsene) und eine Senkung der Prämien für diese Altersgruppen ermöglicht.

Neu soll der Risikoausgleich für junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre) um 50 Prozent und für Erwachsene im Alter 26 bis 35 Jahre um 20 Prozent reduziert werden. Die Entlastung der beiden Alterskategorien muss finanziert werden, da sonst dieser Betrag im Risikoausgleich fehlt. Die Finanzierung erfolgt durch eine höhere Belastung der Erwachsenen ab 36 Jahren im Risikoausgleich. Die Zusatzbelastung beläuft sich auf 19 Franken pro Monat, was einer Mehrbelastung der Standardprämie von etwa 5 Prozent bei Versicherern, die keine Quersubventionierung haben oder diese nicht aufheben möchten, entspricht. Besteht bei einer Versicherung eine Quersubventionierung, die nun aufgehoben wird, wird die Mehrbelastung für Erwachsene ab 36 Jahren tiefer sein.

Der SGB unterstützt die Minderheit II, die den Risikoausgleich nur für die jungen Erwachsenen (19 bis 25 Jahre) um 50% reduzieren will.

Die Belastung der Versicherer für die jungen Erwachsenen im Risikoausgleich nimmt dadurch rund Fr. 92.--/Monat ab. Dies ermöglicht eine Prämienenkung von Fr. 61.--/Monat (17 Prozent) bis Fr. 92.--/Monat (26 Prozent), je nachdem ob der Versicherer heute bereits den jungen Erwachsenen einen Rabatt gewährt und ob er diese Querfinanzierung beibehalten möchte. Die Reduktion des Risikoausgleichs nur für junge Erwachsene reduziert die Zusatzbelastung für Erwachsene ab 26 Jahren auf Fr. 10.--/Monat (statt Fr. 19.--/Monat). Dies entspricht einer Mehrbelastung der Standardprämie noch von 3 Prozent (statt 5% bei Einbezug der Altersklasse 26 bis 35 Jahre). Besteht bei einer Versicherung eine Quersubventionierung, die nun aufgehoben wird, wird die Mehrbelastung für Erwachsene ab 26 Jahren tiefer sein.

Art. 61 Abs. 3 Neue Alterskategorie

Der SGB lehnt die Einführung einer weiteren Alterskategorie für Erwachsene (26 bis 35 Jahre) ab, weil damit das Solidaritätsprinzip – das ein wichtiger Pfeiler der sozialen Krankenversicherung ist – empfindlich tangiert würde.

Der SGB unterstützt die Minderheit II, wonach die bisherigen Alterskategorien, nämlich Kinder (0-18 Jahre), junge Erwachsene (19-25 Jahre) und Erwachsene (ab 26 Jahre) zum Tragen kommen.

Artikel 65 Abs. 1bis

Dieser Artikel hält fest, dass die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 80 Prozent verbilligen müssen. Der SGB unterstützt diesen Vorschlag und lehnt die Minderheit III ab, die geltendes Recht verlangt. Gemäss geltendem Recht müssen die Kantone für die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung die Prämien lediglich um 50 Prozent verbilligen.

Die Kantone sind frei, wie sie untere und mittlere Einkommen definieren. Sie bestimmen, welche Personen Prämienverbilligung erhalten. Diese föderalistische Lösung führt – zusammen mit dem fehlenden schweizweit gültigen Sozialziel – dazu, dass die Prämienverbilligung als korrektiv zur unsozialen Kopfprämie viel zu wenig greift. Die im vorliegenden Entwurf unterbreiteten Vorschläge verbessern das mangelhafte Prämienverbilligungssystem ungenügend. Deshalb fordert der SGB als schweizweit gültiges Sozialziel, die Prämien auf maximal 10 Prozent des Nettoeinkommens zu beschränken.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin